



Empfänger per E-Mail

Gruppe: Nachricht für die Binnenschifffahrt (NfB) Rheinfelden - Basel

Nachricht für die Binnenschifffahrt Nr. 18/24 CH/D, rev. 1

(Ersetzt NfB Nr. 18/24 CH/D vom 08.05.2024)

Streckenabschnitt Rheinfelden – Mittlere Rheinbrücke Basel

(Rhein-Km 149,000 bis Rhein-Km 166,530)

Einengung Fahrwasser / Einschränkungen

Arbeiten von Land ins Wasser sowie wasserseitige Bauarbeiten

Anordnung vorübergehender Art gemäss § 1.22 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung sowie Art. 2 Abs. 1 Bst. a der Verordnung des UVEK über die Geltung von rheinschifffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke Basel – Rheinfelden

und

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Rheinfelden und Basel (Schifffahrtsverordnung Rheinfelden-Basel)

(Rhein-km 161,400 bis Rhein-km 161,700)

Zwischen Rhein-km 161,400 bis Rhein-km 161,700, rechtsrheinisch, Ortslage Grenzach-Wyhlen, im Bereich Umschlagsstelle Kesslergrube, finden zur Renaturierung des Uferbereichs von Land aus ins Wasser und wasserseitig Arbeiten statt, sowie **neu auch Taucher im Einsatz**.

Aufgrund dieser Arbeiten kommt es zu Einengungen des Fahrwassers und zu Einschränkungen für die Grossschifffahrt. Die Einschränkungen gelten ab

sofort (Mittwoch, 8. Mai 2024)

bis auf Widerruf

Über das definitive Ende der Arbeiten und den damit verbundenen Einschränkungen wird mit einer separaten Nachricht für die Binnenschifffahrt informiert.

Die im Einsatz stehenden Fahrzeuge und Geräte sowie der Bereich der Wasserbaustelle sind gemäss den Vorschriften der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV), Binnenschifffahrts-

verordnung (BSV) und der Schifffahrtsverordnung Rheinfelden-Basel (SchifffahrtsVO Rheinf.-Basel) gekennzeichnet; insbesondere in Bezug auf die Signalisation (z.B. Tag und Nacht) gekennzeichnet.

Die für den Einsatz von Tauchern verwendeten Fahrzeuge/Geräte sind zusätzlich gemäss § 3.34 Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) gekennzeichnet.

Während der Dauer der Arbeiten gelten im genannten Bereich folgende Anordnungen und Hinweise:

- Verbot von Manövriersituationen im genannten Bereich +/- 200 m
- Die Schifffahrt wird angewiesen Sog und Wellenschlag zu vermeiden.

Wir bitten um Kenntnisnahme und wünsche allzeit gute Fahrt!

Freiburg i.Br. 15. November 2024 Regierungspräsidium Freiburg i.Br. Basel, 15. November 2024 Schweizerische Rheinhäfen